

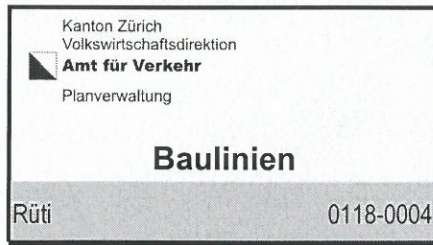


Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom 10. Juli 2013



5186

B2

Gemeinde Rüti

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Walderstrasse (Route 15), Einmündung Wiesentalstrasse

Im Rahmen der Überarbeitung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen wurde übersehen, dass der Grundeigentümer vom Grundstück Kat.-Nr. 4392 im Bereich der Einmündung Wiesentalstrasse bereits ein Stück erworben hatte. Demzufolge hätte die Baulinie DV Nr. 5391/2012 im Einmündungsbereich Wiesentalstrasse mit 6,0 m ab neuer Grenze festgelegt werden müssen. Auf Wunsch des betroffenen Grundeigentümers wird dies nun nachgeholt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Walderstrasse (Route 15), Einmündung Wiesentalstrasse, wird die Verkehrsbaulinie DV Nr. 5391/2012 aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Rüti während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rüti wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der Walderstrasse (Route 15) in der Gemeinde Rüti, Einmündung
Wiesentalstrasse, die Verkehrsbaulinie aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan
liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf.
Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene
Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte
Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des
öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des
Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen
Begründung enthalten muss`;



- b) den betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

- 9. SEP. 2013


Zürich, _____
Staatskanzlei, Rechtsdienst



MW
SM

6.22.6.10

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter 

- BaS: Leiterin 19.06.2013 / Oca

- AFV: Amtschef 